

Mit dem Begriff „Begehung einer Straftat“ wird auch ein strafbarer Versuch, eine strafbare Beteiligung oder Vorbereitung erfaßt. Auch wer strafunmündige und zurechnungsunfähige Personen unbegündet und wider besseres Wissen wegen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung anzeigt (§ 99 StPO), macht sich nach § 228 StGB strafbar.

Vollendet ist die Straftat, wenn der Vertreter eines staatlichen Organs von der Anschuldigung Kenntnis genommen hat. Geht beispielsweise ein Brief mit einer solchen Beschuldigung auf dem Postweg verloren, dann ist der Handelnde nicht nach § 228 StGB strafrechtlich verantwortlich, weil der Versuch der falschen Anschuldigung nicht strafbar ist.

Die Straftat nach § 228 StGB ist ein spezifisches *Dauerdelikt*; sie ist erst beendet, wenn sämtliche sich aus der falschen Anschuldigung ergebenden Folgen (z. B. Strafverfolgung) aufgehoben worden sind. Erst danach beginnt die Frist der Strafverfolgungsverjährung gemäß § 82 StGB zu laufen.

Eine unrichtige *Selbstbezeichnung* begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dieser Vorschrift.

Der Täter muß *wider besseres Wissen* gehandelt haben; bedingter Vorsatz hinsichtlich der Beschuldigung ist ausgeschlossen. Er muß die Unrichtigkeit seiner Beschuldigung genau kennen. Eine objektiv ungerechtfertigte Beschuldigung ist nicht strafbar, wenn der Beschuldigende - zu Unrecht - glaubte, der Beschuldigte habe die Straftat begangen.

Tateinheit mit Freiheitsberaubung (§ 131 StGB) ist möglich. Der unbegründet einer Straftat Beschuldigte kann gegebenenfalls als *Geschädigter* gegen den Beschuldiger Schadenersatzansprüche gemäß §§ 330 ff. ZGB geltend machen.

8.4.4.

Vortäuschung einer Straftat

Durch die Vortäuschung einer Straftat (§ 229 StGB) wird die ordnungsgemäße Tätigkeit der staatlichen Organe der Rechtspflege oder der Sicherheitsorgane gefährdet bzw. beeinträchtigt. Strafbare Vortäuschung einer Straftat liegt vor, wenn den in § 229 StGB genannten staatlichen Organen (§§ 88 ff. StPO) Tatsachen mitgeteilt oder vorgespiegelt werden, aus denen sich der Verdacht ergibt, daß ein bekannter oder unbekannter Täter eine bestimmte Straftat begangen hat, in Wirklichkeit jedoch das vorgetäuschte De-

likt nicht begangen wurde. Das Vortäuschen kann darin bestehen, daß tatsächliche Begebenheiten in einer Weise berichtet werden, die für die zuständigen Staatsorgane die Annahme einer Straftat gerechtfertigt erscheinen läßt. Diese Annahme kann auch dadurch hervorgerufen werden, daß mit dem gleichen Ziel an Gegenständen, Gebäuden usw. bestimmte äußere Veränderungen vorgenommen werden. Auch eine falsche Selbstbezeichnung - z. B. ein „freiwilliges Geständnis“ vor der Kriminalpolizei - erfüllt unter Umständen den Tatbestand des § 229 StGB.

Will ein Täter einen eigenen Diebstahl dadurch vertuschen, daß er durch Beschädigung der Türschlösser einen Einbruchdiebstahl durch Dritte vortäuscht, so ist er - auch ohne weitere Anzeige oder Mitteilung - allein auf Grund dieser Beschädigung wegen eines Vergehens nach § 229 StGB zur Verantwortung zu ziehen.

Die Selbstbezeichnung wegen einer von einem anderen begangenen Straftat ist nicht nach § 229 StGB strafbar, weil tatsächlich eine Straftat begangen worden ist. Gegebenenfalls ist der Täter wegen der Ablenkung der staatlichen Organe von dem eigentlichen Täter einer *Begünstigung* schuldig.

8.4.5.

Vorsätzlich falsche Aussage, falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises

Die Strafbestimmung für vorsätzlich falsche Aussage (§ 230 StGB) geht von der gesetzlichen Verpflichtung der Bürger aus, vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger oder als Prozeßpartei im Zivilverfahren *vollständige* und *wahre Angaben* zu machen bzw. als Dolmetscher richtig zu übersetzen.

Der Beschuldigte oder Angeklagte ist für vorsätzlich falsche Aussagen strafrechtlich nicht verantwortlich, sofern er nicht, z. B. gleichzeitig mit dem Beschreiben der eigenen Tat, ungerechtfertigt eine andere Person beschuldigt (§ 228 StGB). Nach § 22 StPO obliegt die Beweisführungspflicht dem Gericht, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsorgan. Der Beschuldigte bzw. Angeklagte ist berechtigt, alles seiner Verteidigung und Entlastung dienliche vorzubringen. Er ist aber weder zur wahrheitsgemäßen Aussage noch zur Aussage überhaupt gesetzlich verpflichtet. Daher kann eine falsche Aussage des Beschuldigten oder Angeklagten keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.